

Teilhabe am Arbeitsleben
Kurzüberblick – Situation 04.11.2006



Agentur für Arbeit
Schweinfurt



**Bundesagentur
für Arbeit**



Sozialgesetzbuch IX vom 19.06.2001

Teil 1
Regelungen für behinderte und von
Behinderung bedrohte Menschen

Teil 2
Besondere Regelungen zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
(Schwerbehindertenrecht)

SGB IX



Leistungsgesetze
der
Reha-Träger

- Grundlage für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe (§§ 1, 4 Abs. 2 SGB IX)
- SGB IX gilt, wenn keine abweichende Regelung im jeweiligen Leistungsgesetz (§ 7 Satz 1)
- Zuständigkeit und Voraussetzungen richten sich nach den jeweiligen Leistungsgesetzen (§ 7 Satz 2)

SGB III

SGB II



Leistungsgruppen - § 5 SGB IX



Medizinische Leistungen

- Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Arznei- und Verbandsmittel
- Heilmittel, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung
- Prothesen und andere Hilfsmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen
- Abklärung der beruflichen Eignung/Arbeitserprobung
- Berufsvorbereitung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung
- berufliche Ausbildung
- Überbrückungsgeld
- sonstige Hilfen
- Leistungen an Arbeitgeber
- Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen



Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Versorgung mit Hilfsmitteln
- Betreuung und Förderung behinderter Kinder im Vorschulalter
- Schulische Angebote für behinderte Kinder/Jugendliche
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
- Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen
- Behindertengerechte Wohnungen, Verkehrsmittel usw.
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben



Behinderung - § 2 Abs. 1 SGB IX

Behinderung ist die Auswirkung von Einschränkungen der

- körperlichen Funktion,
- geistigen Fähigkeit oder
- seelischen Gesundheit

nicht nur vorübergehend

↖ länger als 6 Monate

weicht von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab und beeinträchtigt daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Ursachen

↖ Unfälle, Arbeitsunfälle, angeborene Behinderungen, Krankheiten, Impfschäden

Agentur für Arbeit Schweinfurt



Körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit weichen von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab

sind wegen Art oder Schwere der Behinderung

nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert

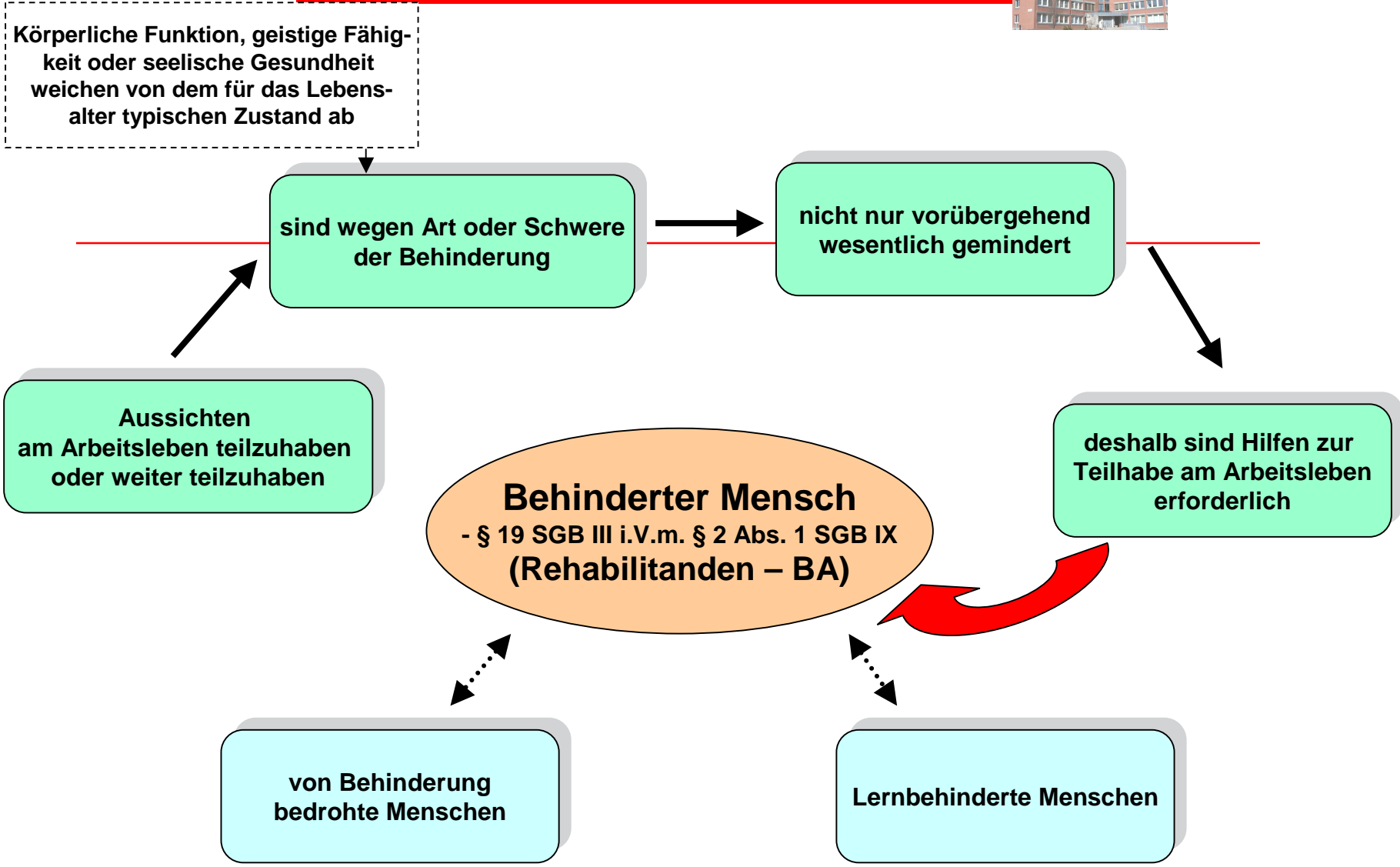
Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben

deshalb sind Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich

Behinderter Mensch
- § 19 SGB III i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX
(Rehabilitanden – BA)

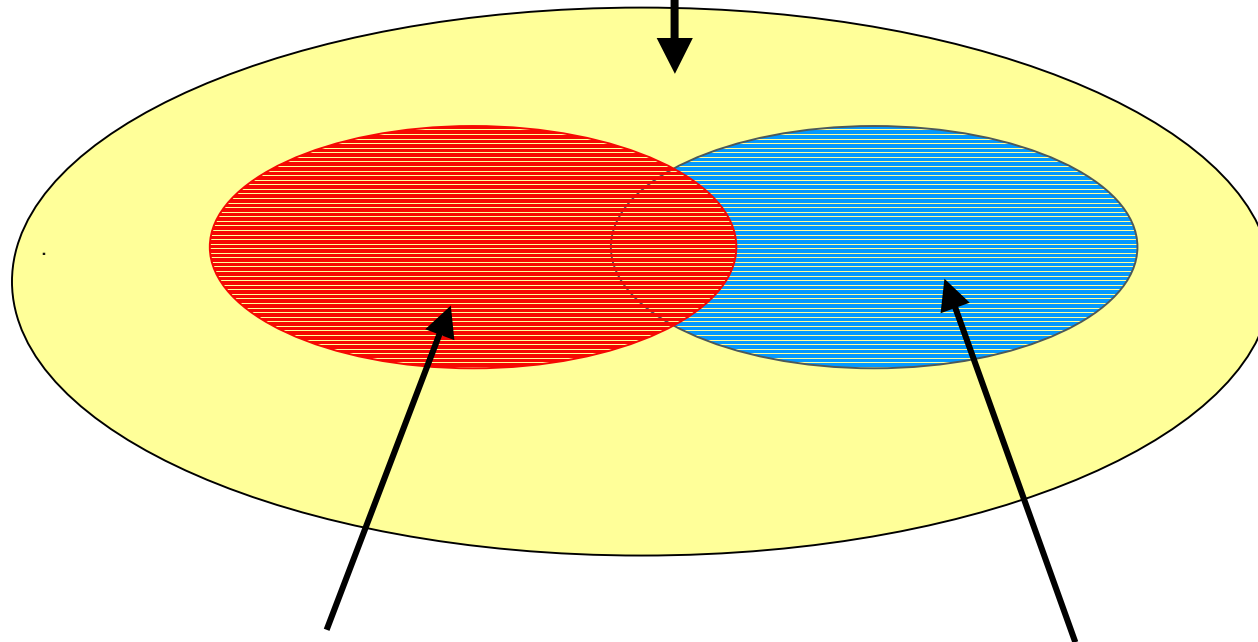
von Behinderung bedrohte Menschen

Lernbehinderte Menschen



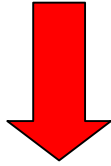


Behinderte Menschen - § 2 Abs. 1 SGB IX



**Behinderte Menschen - § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX
(schwerbehinderte Menschen und
gleichgestellte behinderte Menschen)**

**Behinderte Menschen - § 19 SGB III
(Rehabilitanden – BA)**



§ 22 Abs. 2 SGB III: BA darf Reha-Leistungen nur erbringen, sofern nicht ein anderer Rehabilitations-Träger zuständig ist

Unabhängig von der Ursache der Behinderung:

RV-Träger

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 180 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)
- zum Zeitpunkt der Antragstellung wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI)
- Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergibt sich unmittelbar (innerhalb von 6 Monaten) aus einer vorangegangenen medizinischen Reha (§ 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI)

Abhängig von der Ursache der Behinderung:

UV-Träger

- Behinderung ist auf einen Arbeitsunfall oder Wegeunfall zurückzuführen (§ 8 i.V.m. §§ 2, 3 oder 8 SGB VII)
- Behinderung ist auf eine Berufskrankheit im Sinne § 9 SGB VII zurückzuführen

Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge

- Behinderung beruht auf einer Wehrdienst-/Zivildienstbeschädigung (§ 80 SVG i.V.m. § 26 BVG)
- Behinderung ist auf einen Impfschaden zurückzuführen (§§ 51, 59 Bundesseuchengesetz)
- Es besteht Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 Abs. 3, 26, 27 BVG)
- Behinderung beruht auf einer gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen oder tätlichen Angriffs (OEG)

Jugendhilfe

- Seelisch behinderte Jugendliche (§ 35a SGB VIII)



Betrieb

- + ausbildungsbegleitende Hilfen (abh)
- + Besuch einer Sonderberufsschule
- + Beteiligung Dritter (z.B. IFD)
- + Förderung Arbeitgeber (AZ, GL, MfA)
- + technische Hilfen

Duale Ausbildung/Umschulung

Außerbetriebliche Maßnahmen bei Bildungsträgern

- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – BaE/BüE
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

- kooperativ
- integrativ
- Umschulung
- Fortbildung, Anpassung

- Bildungsträger/Betrieb
- Nur Bildungsträger
- Bildungsgutschein
- Bildungsgutschein

Rehaspezifische Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 1b SGB III

- Berufsausbildung oder Werker Ausbildung
- Weiterbildung

- Kooperatives Modell
- Integratives Modell
- Umschulung
- Fortbildung, Anpassung

- Bildungsträger/Betrieb
- Nur Bildungsträger
- Bildungsträger/Betrieb
- Bildungsträger/Praktika

Vergleichbare Reha - Einrichtungen § 102 Abs. 1 Nr. 1a § 35 SGB IX

- Berufsausbildung - Werker Ausbildung
- Weiterbildung

- Bildungsträger spezial
- Bildungsträger spezial

Berufsbildungswerk (BBW) Berufsförderungswerk (BFW) § 102 Abs. 1 Nr. 1 a SGB III § 35 SGB IX

- Berufsausbildung - Werker Ausbildung
- Weiterbildung

- Berufsbildungswerke
- Berufsförderungswerke

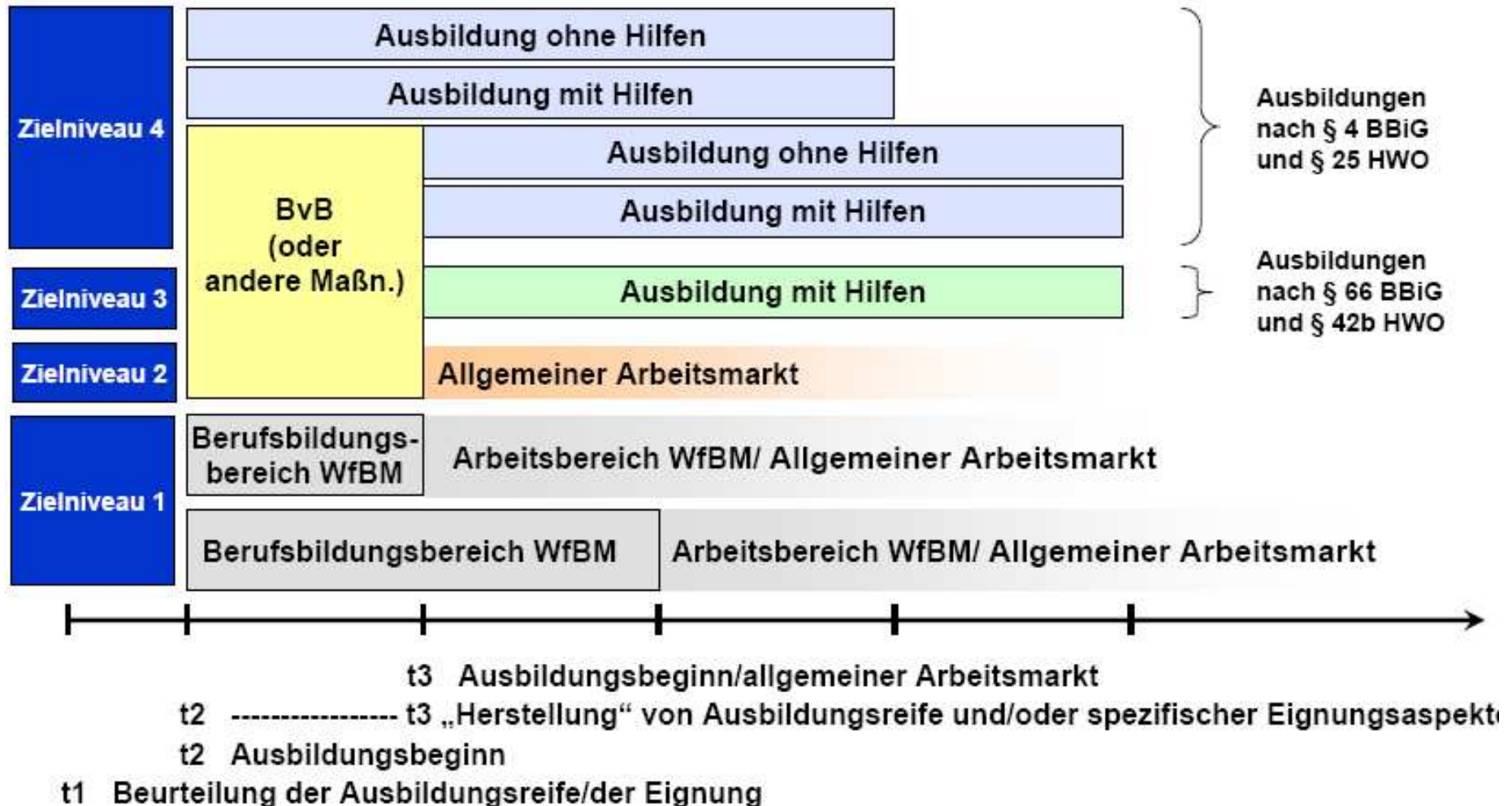
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

- Eingangsverfahren
- Berufsbildungsbereich

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist nicht, nicht mehr oder noch nicht möglich

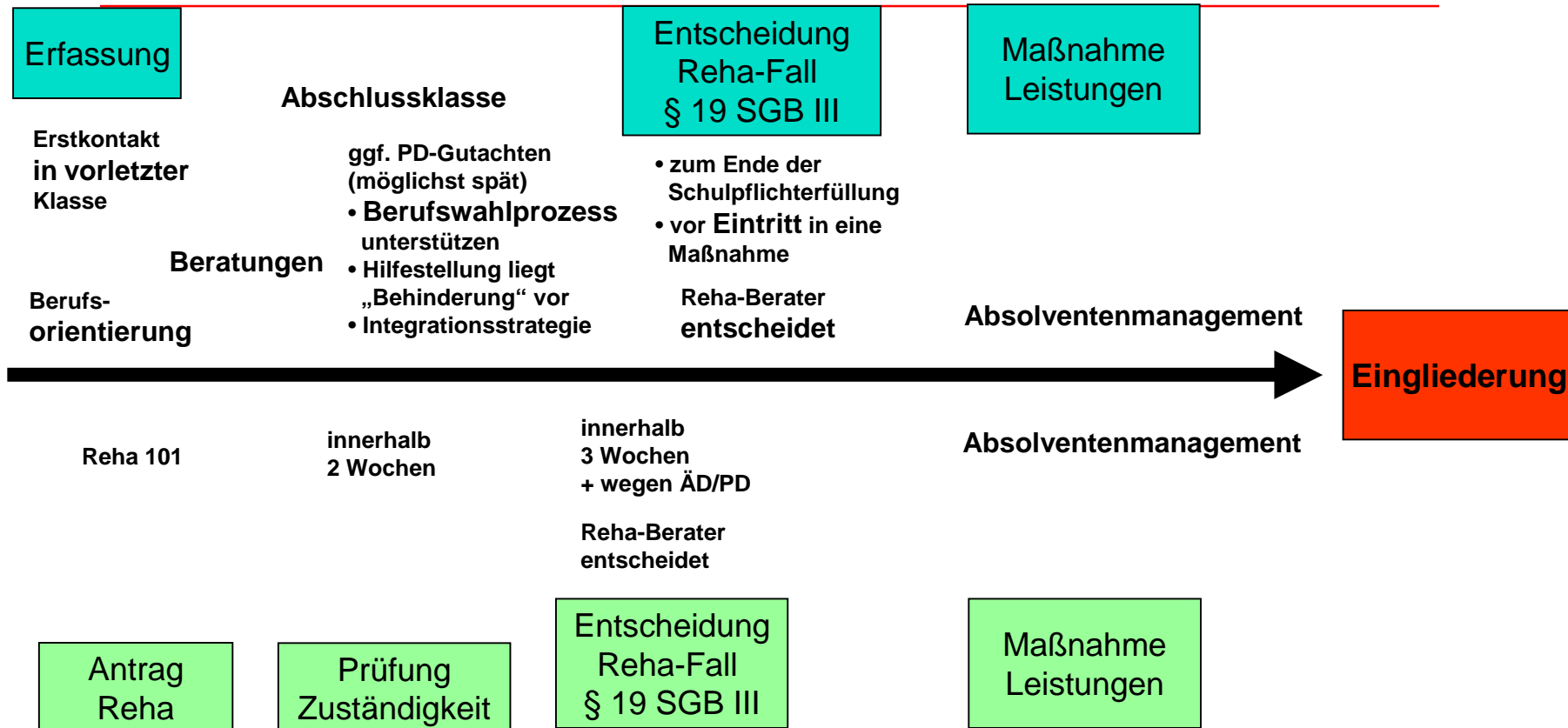


Zum Konzept der Ausbildungsreife - Zielniveaus, auf die sich die Prognosen beziehen





Ersteingliederung (Jugendliche – 1. Schwelle Schule-Beruf)



Wiedereingliederung (Erwachsene)



Kosten einer Ausbildung zum Bürokaufmann

Lernort	Monate	Lebensunterhalt	Fk mtl	Leistungen Träger/Monat	SV	sonstiges	gesamt in €
Duale Ausbildung (Betrieb + BS)	36	ggf. BAB-Reha					0
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	12 - 36	282 € Ausb.vergütung		300	118 € (42 %)		25200
in wohnortnaher Reha-Einrichtung	36	192 € AbG	150	1020	200	70 Verpfl.	56232
BBW - Pendler	36	282 € Abg	150	1370	200		72072
BBW - mit Internat	36	93 € Abg	50	2675	200		108648
Duale Umschulung (Betrieb + BS)	24	900 € AlgW	150	100 € Berufsschule			27600
FbW-Maßnahme	24	900 € AlgW	150	520			37680
BFW - Pendler	24	1200 € ÜbG	150	1555			69720
BFW Internat	24	1200 € ÜbG	100	1980			78720



Beauftragung des Integrationsfachdienstes

Stand: 05.10.2006

Personenkreis	SB ja, aber kein Reha-Fall	SB ja/nein + Reha-Fall (BA Reha-Träger)	SB ja/nein + Reha-Fall (anderer Reha-Träger)
SGB III – Kunde	Keine Direktbeauftragung des IFD möglich •AA ist nicht Integrationsamt und nicht Reha-Träger (§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)	Direktbeauftragung des IFD möglich •BA ist Reha-Träger (§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)	Entscheidung und Finanzierung obliegt anderem Reha-Träger - § 22 Abs. 2 SGB III
SGB II – Kunde (auch Aufstocker)	a)wie oben: Direktbeauftragung des IFD durch ARGE nicht möglich b)§ 16 Abs. 2 SGB II nicht anwendbar, da Vermittlung auf ARGE über § 16 Abs. 1 SGB II übertragen	a)Direktbeauftragung des IFD durch ARGE nicht möglich •ARGE ist kein Reha-Träger - § 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX •ARGE nicht Leistungsträger, da entsprechende Reha-Aufgabe (§ 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX) nicht nach § 16 Abs. 1 SGB IX übertragen wurde a)Direktbeauftragung durch BA als Reha-Träger möglich (§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)	Entscheidung und Finanzierung obliegt anderem Reha-Träger - § 22 Abs. 2 SGB III
Mögliche Hilfen	a)Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III) b)Über Vergabe: •§ 37 SGB III (Beauftragung Dritter) •§ 421 i SGB III (Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen)	a)Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III) b)Über Vergabe: •§ 37 SGB III (Beauftragung Dritter) •§ 421 i SGB III (Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen)	Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III), •Rechtsanspruch (SGB III) •Kann-Leistung (SGB II)



Teilhabe am Arbeitsleben

Änderungen durch das SGB II - FEG ab 01.08.2006

- Die BA ist rückwirkend zum 01.01.2005 auch Rehaträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte eHb SGB II (§ 6a SGB IX) für zkT und ARGE.
- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sind Pflichtleistungen der ARGEn und zkT (AA ist ausgeschlossen § 22 Abs.4 S.1) Ausnahmen: ZAV; Beauftragung, Aufstocker.



Neue Aufgaben ab 01.08.06 für die Agenturen für Arbeit (Team Reha)

- Leistungen an eHb mit ALG I (Aufstocker) - auch bei lfd. Maßnahmen ab Hinweis des Trägers der Grundsicherung -
 1. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung in doppelter Zuständigkeit (Integrationsverantwortung für die Aufstocker)
 2. Übergangsgeld (ÜBG)
 3. Teilnahmekosten für Maßnahmen
 4. ALG – W (Hinweis: Teilnahmekosten über SGB II Buchungstitel)
 5. Zusammenarbeit ist verpflichtend (AA, ARGEn;zkT) § 9a SGB III; §18a SGB II)



Leistungskonkurrenzen SGB II – SGB III – SGB IX für Personen aus dem Rechtskreis SGB II (eHb)

- Leistungen für jugendliche Behinderte im Ersteingliederungsbereich (EE) über SGB III (Abg, TN-kosten, Unterkunft)

Leistungen an AG (AZ, AZ-SB, EGZ, Pb, Arbeitshilfen im Betrieb) über SGB II (zkT).

Ausbildungsvermittlung über SGB II (zkT).
- Leistungen für erwachsene Behinderte im Wiedereingliederungsbereich (WE) werden teilweise über SGB II und/oder SGB III i.V.m SGB IX gefördert werden



Konkreter Fall mit erheblichen Leistungskonkurrenzen

- Rollstuhlfahrer; 22 Jahre; GdB 100; Rehafall; wohnhaft Schweinfurt Stadt; Alg II – Bezieher; Industriefachwerker (BBW-Ausbildung); öffentliche Verkehrsmittel können wegen der Behinderung nicht benutzt werden:
- Folgende Leistungen können für die Integration gewährt werden:
- vom zKT Stadt SW als Leistungsträger - neben dem Alg II – Bezug: Teilnahmekosten für Weiterbildungsmaßnahmen (z.B.: CNC); Bewerbungskosten; TM; EGZ für die Arbeitsaufnahme, Probebeschäftigung
- von der Agentur als Rehaträger nach SGB IX i.V.m. SGB III; Kfz-Hilfe; Einschaltung ifd für die Vermittlung; technische Arbeitshilfen;



FAZIT:

- Durch die Gesetzgebungen wurden die Verfahren zwar komplizierter und bedürfen sehr vieler Absprachen zwischen den beteiligten Stellen.
- Aber: Die Betreuung und Beratung von behinderten Menschen ist flächendeckend sehr gut sichergestellt und vorhanden.
- Am Arbeitsmarkt scheint der Boden erreicht zu sein. Die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Ausbildung/Beschäftigung „auch“ von Behinderten „zieht an“ !!
- Jede örtliche Agentur für Arbeit hat Spezialisten (nach § 104 Abs. 4 SGB IX) die Ansprechpartner vor Ort sind und zielgerichtete Orientierung geben.
- Und die Erfahrung aus der Praxis zeigt: „ **es geht immer was**“ !!



Mein TIPP:

- Nehmen Sie mit dem Ansprechpartner Ihrer Agentur Kontakt auf:
dem Team - Reha der Agentur (Teamleiter)
dem/der Rehaberater/in
dem/der Vermittler/in für Reha/SB
dem/der Bearbeiter/innen im Team Reha
- Diese Spezialisten sind auch zuständig für Fragen:
zur Gleichstellung,
zur Mehrfachanrechnung,
zur Ausgleichsabgabe und
helfen Ihnen gerne weiter.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**